

Debatte um aktive Sterbehilfe – Gründung der Sterbehilfeorganisation DIGNITATE-Deutschland

Kathrin Horn

Die Diskussion um Fragen der Sterbehilfe wurde in Deutschland durch die Gründung des Vereins „DIGNITATE Deutschland – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“ am 26. September 2005 in Hannover erheblich verstärkt.

I.

Das schweizerische Vorbild, DIGNITAS, existiert bereits seit 1998 und ist in der Eidgenossenschaft rechtlich und politisch akzeptiert. Die Organisation beruft sich hauptsächlich Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach demjenigen eine Bestrafung mit Zuchthaus oder Gefängnis droht, der „[...] aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet [...]“ DIGNITAS legt Artikel 115 so aus, daß somit derjenige, der Sterbehilfe aus keinerlei selbstsüchtigen Motiven leistet, straffrei bleibt.

DIGNITATE-Deutschland sieht seine Aufgabe darin, das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch bei seinem Tod durchzusetzen. Entsprechende Möglichkeiten werden durch die Organisation in Form von Sterbevorbereitung, Sterbebegleitung sowie Freitodhilfe geboten. Weiterhin gehört auch die Durchsetzung von Patientenverfügungen gegenüber Kliniken und Ärzten zu den Aufgabenbereichen der Organisation.

II.

Die Debatte in Deutschland über die Zulässigkeit organisierter Sterbehilfe wurde insbesondere in Niedersachsen forciert. Die niedersächsische Justizministerin *Elisabeth*

Heister-Neumann (CDU) setzte sich verstärkt für ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen ein, indem sie versuchte, die Einsetzung eines neuen § 217 StGB durch eine Bundesratsinitiative zu erwirken, welcher die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ strafbar machen würde. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch an der strikten Weigerung ihres Koalitionspartners, der FDP, einem generellen Verbot der Sterbehilfe zuzustimmen.¹

Auch die gemeinsame Stellungnahme der niedersächsischen Landesbischofin *Margot Käßmann* und der (damaligen) Sozialministerin *Ursula von der Leyen* zeigt eine durchweg ablehnende Haltung gegenüber der organisierten aktiven Sterbehilfe in Deutschland:

„Unser Ziel muß es sein, die Hospizbewegung und die Palliativversorgung zu stärken, ... Wir brauchen eine starke Palliativversorgung, damit es uns als Gesellschaft gelingt, sterbende Menschen schmerzfrei und würdevoll in den Tod zu schicken.“²

Mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs der Länder Saarland, Thüringen und Hessen zum Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung³ wird auf diese Diskussion reagiert.

¹ *Kerstin Burkschart*, Zwei Weltbilder – Niedersachsen und die Sterbehilfe, in: Das Parlament, Nr. 07/13. Februar 2006, abrufbar unter: www.bundestag.de/dasparlament/2006/07/inland/004.html (zuletzt besucht am 5. Oktober 2006).

² Abrufbar unter: www.dignitas.ch/we/WeitereTexte/RechtlicheAspekte.pdf, S. 6 (zuletzt besucht am 4. Oktober 2006).

³ Bundesratsdrucksache 230/06 vom 27. März 2006: Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der

Ziel der intendierten Neuregelung ist es, dieser Entwicklung in Deutschland einen rechtlichen Rahmen zu geben. Nach diesem Antrag soll das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, welches auch die eigenverantwortliche Selbsttötung, den Versuch oder die Teilnahme daran mit einschließt, nicht eingeschränkt werden. Jedoch lasse sich aus dem in Artikel 2 EMRK garantierten Recht auf Leben oder aus Artikel 3 EMRK, dem Verbot einer erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung, nicht schließen, daß damit auch ein Recht besteht, durch die Beihilfe von Dritten zu sterben.

Ein besonderes Problem wird in dem Angebot der schnellen und effizienten Abwicklung des Suizids gesehen, welche die Beratung im Hinblick auf Alternativmöglichkeiten wie etwa die Versorgung durch Hospize oder Palliativmedizin vernachlässigt. Auch die Möglichkeit der Annahme eines solchen Angebotes für Menschen ohne unheilbare Krankheiten oder psychische Störungen etc. wird in dem Gesetzesentwurf als nicht annehmbar betrachtet. Die Länder sehen hierin eine „Gefahr der Kommerzialisierung von Selbsttötungen“, da hinter dieser Art der organisierten Sterbehilfe Geldforderungen in Form von Mitgliedsbeiträgen sowie Zahlungen für Einzelleistungen stehen.

Demzufolge liegt die Forderung des Gesetzesantrags lediglich in der Schaffung eines neuen Straftatbestandes, dem der geschäftsmäßigen Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung (§ 217). Geschäftsmäßig im Sinne des vorgeschlagenen § 217 handelt dann derjenige, der beabsichtigt die Freitodhilfe zu wiederholen oder diese bereits zum wiederholten Mal geleistet hat. Ohne Bedeutung ist dabei die Frage der Erwerbsabsicht.

Der bereits bestehende § 216 (Tötung auf Verlangen) StGB soll weiterhin unverändert bleiben.

geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung.

Der Entwurf der drei Länder bezieht sich dabei unter anderem auf das Urteil des BGH vom 14. August 1963 zur freien Willensbildung eines Suizidenten⁴ sowie auf den Beschluß des OLG München vom 31. Juli 1987⁵. Die Rechtsprechung untersucht jeweils im Einzelfall, ob eine Fremd- oder Selbstverfügung vorlag.

Der Gesetzesentwurf stellt nun folgende Forderung:

„Verbot von Organisationen, deren Anliegen es ist, vielen Menschen eine schnelle und effiziente Möglichkeit zum Suizid zu verschaffen, ohne dabei die Rechtmäßigkeit heutiger Sterbehilfe substantiell zu verändern, Verhinderung eines Sterbetourismus ins Ausland, Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung; Änderung der Inhaltsübersicht zum Sechzehnten Abschnitt und Anfügung eines § 217 Strafgesetzbuch.

Dem Bund entstehen keine Kosten, den Ländern entsteht ein geringfügig erhöhter Strafverfolgungs- und Strafvollzugsaufwand.“

Zu diesem Entwurf liegt bisweilen lediglich eine Stellungnahme des Landes Bayern, in welchem ein Vertagungsantrag gestellt wurde, vor. Vorherrschend ist hier eine eher kritische ablehnende Haltung gegenüber einem Vorschlag, der die geschäftsmäßige Vermittlung zum Inhalt hat.

Das Gesetzgebungsverfahren ist damit bis auf weiteres ins Stocken geraten.

III.

Zu dem Thema des organisierten Suizides hat der Nationale Ethikrat am 13. Juli 2006 Stellung bezogen. Einigkeit bei der ethischen Bewertung herrscht hier lediglich darin, daß die organisierte Beihilfe zum Suizid nicht wünschenswert sei. Der Großteil der Mitglieder des Ethikrates lehnt die-

⁴ BGHSt 19, 135.

⁵ OLG München (1 Ws 23/87), in: NJW 1987, S. 2940ff.

se Form generell ab, da sie in der Herabsetzung der gesellschaftlichen Tabuisierung des Suizides die Gefahr sehen, daß „die Gesellschaft ihren Schutzauftrag gegenüber suizidgefährdeten Menschen nicht mehr in der gebotenen Weise erfüllen“⁶ kann.

Von einigen Mitgliedern wird jedoch auch die Meinung vertreten, daß die organisierte Sterbehilfe nur insoweit verboten werden sollte, wie sie als illegitim angesehen wird. Ansonsten könnte sie „die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Suizidbeihilfe erhöhen und gewährleisten, dass die Patienten angemessen betreut werden.“⁷

Weiterhin findet sich in den Thesen zum Gutachten von *Torsten Verrel* (vorgelegt auf dem 66. Deutschen Juristentag in Stuttgart, September 2006) u.a. der Vorschlag, daß sich die Einführung eines neuen Straftatbestandes - der „Mitwirkung am Suizid aus Gewinnsucht“ - anbieten würde, um einer Kommerzialisierung der Suizidbeihilfe entgegenzuwirken.⁸

Der Deutsche Juristentag hat hierzu die folgenden Beschlüsse gefaßt:

Es empfiehlt sich, einen neuen Straftatbestand der „Förderung der Selbsttötung“ einzuführen bei Handeln aus Gewinnsucht und bei Ausbeutung einer Zwangslage in Bereicherungsabsicht. Abgelehnt wurde hingegen die Strafbarkeit bei geschäftsmäßiger Vermittlung oder geschäftsmäßiger Verschaffung einer Gelegenheit zur Selbsttötung in Förderungsabsicht.⁹

IV.

Die Diskussion zu diesem wichtigen Thema wird auch dann weitergehen, wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der organisierten Sterbehilfe gekommen sein sollte. Der Blick auf die Geschichte des § 218 StGB¹⁰ vermag Einsichten über die Steuerungskraft gesetzlicher Regelungen und über die Halbwertszeit von gesellschaftspolitischem Konsens zu vermitteln.

⁶ Stellungnahme des Nationalen Ethikrates am 13. Juli 2006, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, abrufbar unter: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Sterbebegleitung.pdf, S. 49 (zuletzt besucht am 13. Oktober 2006).

⁷ Nationaler Ethikrat, (Fn. 6), S. 50

⁸ Abrufbar unter: wwwuser.gwdg.de/~ukee/66_DJT_Thesen.pdf, S. 24-28 (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2006).

⁹ Beschlüsse des 66. Deutschen Juristentages, Stuttgart, 19. bis 22. September 2006, C.IV.3, unter <http://www.djt.de/index.php> abrufbar.

¹⁰ Einen guten Überblick gibt *Michael W. Lippold*, Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland, Sachstandsbericht und kritische Würdigung aus theologisch-ethischer Perspektive, 2000.